

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 24. 1. 2018

Nummer 3

INHALT

A. Staatskanzlei		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 19. 12. 2017, Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.1 „Formelle elektronische Kommunikation (Elektronische Post)“ – Ausgabe 2016 –	40	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
RdErl. 19. 12. 2017, Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.2 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ – Ausgabe 2017 –	40	Bek. 16. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung Flankenschutzeinrichtung im Bahnhof Abelitz	51
RdErl. 9. 1. 2018, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ...	40	Staatliches Fischereiamt Bremerhaven	
21160		Bek. 15. 1. 2018, Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)	51
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 16. 1. 2018, Satzung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg	41	Bek. 12. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (HKL Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)	52
Bek. 16. 1. 2018, Satzung der Oldenburgischen Landesbrandkasse	43	Bek. 14. 12. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (HKL Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)	52
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 24. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Eggers KG, Rehburg-Loccum)	52
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 24. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Burgwedeler Biogas GmbH & Co. KG)	53
Bek. 10. 1. 2018, Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung – Leibniz-Forum für Raumwissenschaften	47	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
F. Kultusministerium		Bek. 11. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Kirchhorster Biogas GbR, Obernkirchen)	53
RdErl. 27. 12. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung)	50	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
21133		Bek. 2. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)	53
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 3. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)	54
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 24. 1. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bioceval GmbH & Co. KG, Cuxhaven)	55
Bek. 9. 1. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Landkreis Nienburg)	51	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
I. Justizministerium		Bek. 15. 1. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Nordenhamer Zinkhütte GmbH)	56
		Stellenausschreibungen	56
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 18. 12. 2017, I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 16.1.2017	57

B. Ministerium für Inneres und Sport**Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.1
„Formelle elektronische Kommunikation
(Elektronische Post)“
— Ausgabe 2016 —****RdErl. d. MI v. 19. 12. 2017
— 26.2-026/810 —****— VORIS 21023 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 9. 3. 1983 (Nds. MBl. S. 258)
— VORIS 21023 00 00 31 003 —
b) RdErl. v. 2. 11. 2005 — LPP 6.3-026/810 — (n. v.)
— VORIS 21023 —

1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV 810.1) „Formelle elektronische Kommunikation (Elektronische Post)“ — Ausgabe 2016 — wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

2. Dieser RdErl. tritt am 19. 12. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 18. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 40

**Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.2
„Sprech- und Datenfunkverkehr“
— Ausgabe 2017 —****RdErl. d. MI v. 19. 12. 2017
— 26.25-02653/D01/13-02 —****— VORIS 21023 —**

- Bezug:** a) RdErl. v. 27. 5. 1977 (Nds. MBl. S. 593)
— VORIS 21023 00 00 31 002 —
b) RdErl. v. 9. 3. 1983 (Nds. MBl. S. 258)
— VORIS 21023 00 00 31 003 —
c) RdErl. v. 17. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1414)
— VORIS 21021 —

1. Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.2 „Sprechfunk- und Datenfunkverkehr“ — Ausgabe 2017 — wird für die Polizei des Landes Niedersachsen für verbindlich erklärt.

Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 810.2 „Sprech- und Datenfunkverkehr“ — Ausgabe 2017 — ersetzt für den Bereich der Polizei Niedersachsen die bisherige Vorschrift „Fernmeldebetriebsdienst“ PDV 810/DV 810. Der Bezugserlass zu b ist für die Polizei Niedersachsen nicht mehr anzuwenden.

Im Übrigen gilt die Richtlinien- und Weisungskompetenz der Autorisierten Stelle Digitalfunk Niedersachsen (ASDN) bei der Umsetzung fach- und aufgabenbezogener Vorgaben und

Konzepte gegenüber allen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (siehe Nummer 3.4.5 des Bezugserlasses zu c).

2. Dieser RdErl. tritt am 19. 12. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 18. 12. 2017 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück
die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 40

**Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen
und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure****RdErl. d. MI v. 9. 1. 2018 — 47-23031/4 —****— VORIS 21160 —**

- Bezug:** RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 10. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1392)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 25. 1. 2018 wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden lfd. Nummern angefügt:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„239	Westphal, Franziska	Springe
240	Streif, Mike	Melle“.

2. Die lfd. Nummern 118, 131 und 143 erhalten folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Name, Vorname, Zusätze	Amtssitz
„118	Dr. Bremer, Jürgen, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Otmar Fiedler	Barsinghausen
131	Flebbe, Walter, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Franziska Westphal	Springe
143	Brunemann, Manfred, ÖbVI a. D., Abwicklung durch ÖbVI Mike Streif	Melle“.

3. Die lfd. Nummern 126, 128 und 155 werden mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 40

C. Finanzministerium**Satzung
der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg****Bek. d. MF v. 16. 1. 2018 — 45-106-301 —****Bezug:** Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBl. S. 303)

Die Trägerversammlung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg hat am 14. 12. 2017 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 1. 2018 erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 41

Anlage**Satzung
der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg****Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung**

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg betreibt alle Arten der Lebensversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2**Geschäftsgebiet**

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3**Träger**

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen, die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen.

**Abschnitt II
Finanzielle Grundlagen****§ 4****Trägerkapital und Rücklagen**

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 1.533.900 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H., die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen zu je 45 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauffolgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5**Verzinsung des Trägerkapitals**

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6**Verwendungssicherung der Rückstellung
für Beitragsrückerstattung**

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten einschließlich der durch § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes vorgeschriebenen Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines drohenden Notstandes heranzuziehen. Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist darüber hinaus berechtigt, in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen,

- um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind;
- um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

§ 7**Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III**Organe und Verwaltungen des Unternehmens****§ 8****Organe des Unternehmens**

(1) Organe der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg sind

- der Vorstand,
- der Aufsichtsrat,
- die Trägerversammlung.

(2) Mit der Oldenburgischen Landesbrandkasse besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem

Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie fünf vom Sparkassenverband Niedersachsen und fünf von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch vertretungsbefugt in den Ausschüssen.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benanntes Mitglied, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ein vom Sparkassenverband Niedersachsen benanntes Mitglied.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits- und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der benannten stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu

§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 15,
10. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in § 13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25.565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe- und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 15,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 8, 9, 12 und 13 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen entscheidet die Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens bei ihren Geschäften kann der Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(3) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 15

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 16

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg an die Versicherungsnehmer als besondere Dividende zu verteilen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 18

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 6. 1. 1998 (Nds. MBL Nr. 18/1998), zuletzt geändert am 10. 4. 2013 (Nds. MBL Nr. 14/2013), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 der bisherigen Satzung und deren nachfolgenden stellvertretenden Mitglieder gemäß § 10 Abs. 4 der bisherigen Satzung solange im Amt, bis die Trägerversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 entschieden hat.

Satzung

der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Bek. d. MF v. 16. 1. 2018 — 45-106-401 —

Bezug: Bek. v. 6. 1. 1998 (Nds. MBL S. 699), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 4. 2013 (Nds. MBL S. 303)

Die Trägerversammlung der Oldenburgischen Landesbrandkasse hat am 14. 12. 2017 die nachstehende Änderung der Satzung des Versicherungsunternehmens beschlossen (**Anlage**).

Die Genehmigung wurde durch Erl. vom 10. 1. 2018 erteilt.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 43

Anlage

Satzung

der Oldenburgischen Landesbrandkasse

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Rechtsstellung

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach dem Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen und den ergänzenden Regelungen dieser Satzung.

(2) Die Versicherungsaufsicht über die Oldenburgische Landesbrandkasse obliegt dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium, die Rechtsaufsicht dem Niedersächsischen Finanzministerium.

(3) Sitz und Gerichtsstand des Unternehmens ist Oldenburg. Das Unternehmen führt ein Dienstsiegel.

(4) Die Oldenburgische Landesbrandkasse betreibt die Schaden- und Unfallversicherung. Das Unternehmen kann Mit- und Rückversicherung, auch außerhalb seines Geschäftsgebietes, nehmen und geben und Rückversicherung auch in anderen Versicherungssparten gewähren. Außerdem kann es Versicherungsverträge, Spar- und Bausparverträge und Geschäfte, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, anderen Unternehmen vermitteln.

§ 2

Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet des Unternehmens ist das ehemalige Land Oldenburg.

§ 3

Träger

Träger des Unternehmens sind das Land Niedersachsen, die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen.

Abschnitt II Finanzielle Grundlagen

§ 4

Trägerkapital und Rücklagen

(1) Das Trägerkapital und die Rücklagen bilden die kapitalmäßige Grundlage der Anstalt.

(2) Das Trägerkapital beträgt 7.669.500 EUR. Daran sind das Land Niedersachsen zu 10 v. H., die Landschaftliche Brandkasse Hannover und der Sparkassenverband Niedersachsen zu je 45 v. H. beteiligt.

(3) Die Rücklagen bestehen aus einer satzungsmäßigen Rücklage und den Gewinnrücklagen. Die satzungsmäßige Rücklage soll mindestens 10 v. H. des Trägerkapitals betragen.

(4) Verluste sind aus den Rücklagen und, wenn diese verbraucht sind, aus dem Trägerkapital zu decken. Dabei sind die Gewinnrücklagen vor der satzungsmäßigen Rücklage aufzulösen. Sobald die Geschäftslage es zulässt, sind das Trägerkapital und darauf folgend die satzungsmäßige Rücklage wieder aufzufüllen.

(5) Die Versicherungsnehmer haben keinen Anspruch auf das Trägerkapital und die Rücklagen.

§ 5

Verzinsung des Trägerkapitals

Das eingezahlte Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der Gewinnrücklagen in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 6

Verwendungssicherung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Der Vorstand bestimmt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Beträge, die für die Überschussbeteiligung der Versicherten zurückzustellen sind. Die für die Überschussbeteiligung der Versicherten bestimmten Beträge sind, soweit sie den Versicherten nicht unmittelbar zugeteilt wurden, in eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung einzustellen.

(2) Die der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Überschussbeteiligung der Versicherten verwendet werden. Die Oldenburgische Landesbrandkasse ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes heranzuziehen.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt III

Organe und Verwaltungen des Unternehmens

§ 8

Organe des Unternehmens

(1) Organe der Oldenburgischen Landesbrandkasse sind

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Trägerversammlung.

(2) Mit der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg besteht Organ- und Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Auf die hälftige Besetzung der Organe und der sonstigen Gremien des Unternehmens mit Frauen ist hinzuwirken.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

(2) Die Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung, Wiederbestellung und die Abberufung bedürfen der Genehmigung der Trägerversammlung.

(3) Der Aufsichtsrat ernennt eines der Mitglieder zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes. Die Ernennung bedarf der Genehmigung durch die Trägerversammlung.

(4) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird durch je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gemeinsam ausgeübt.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes regelt die Geschäftsverteilung nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Vorstand im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes.

(6) Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder und stellvertretenden Vorstandsmitglieder schließt namens der Oldenburgischen Landesbrandkasse das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates. In Angelegenheiten, die ein Vorstandsmitglied in seiner Organstellung persönlich betreffen, wird das Unternehmen von dem vorsitzenden Mitglied bzw. dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

(7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes des Vorstandes den Ausschlag.

§ 10

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern sowie den Vertretern der Beschäftigten gemäß dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz. Dem Aufsichtsrat gehören zwei vom Land Niedersachsen zu benennende Mitglieder sowie fünf vom Sparkassenverband Niedersachsen und fünf von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover zu benennende Mitglieder an.

(2) Für je eines der von den Trägern benannten Mitglieder wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Stellvertretende Mitglieder sind auch vertretungsbefugt in den Ausschüssen.

(3) Vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein von der Landschaftlichen Brandkasse Hannover benanntes Mitglied, stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Aufsichtsrates ist ein vom Sparkassenverband Niedersachsen benanntes Mitglied.

(4) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden bis zum Ende derjenigen Trägerversammlung bestellt, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit entscheidet. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Trägerversammlung kann die von ihr bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jederzeit aus wichtigem Grund, wozu auch das Ausscheiden aus dem Hauptamt oder dem für die Bestellung maßgebenden Ehrenamt zählt, abberufen.

(5) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds benennt der Träger, der das betreffende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied für den Aufsichtsrat benannt hatte, ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Trägerversammlung bedarf.

(7) Der Aufsichtsrat kann neben dem Arbeits- und Prüfungsausschuss aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben, auch solche der Beschlussfassung und Entscheidung, übertragen, nicht jedoch die in § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 genannten Angelegenheiten. Der Aufsichtsrat gibt den Ausschüssen eine Geschäftsordnung.

(8) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied bzw. das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit des Aufsichtsrates kann zur Erledigung derselben Tagesordnung binnen zwei Wochen eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(9) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 und 10 der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates sowie der satzungsmäßigen Vertreter der Träger. Das vorsitzende Mitglied ist berechtigt, die Abstimmung auch schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch herbeizuführen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen sind.

(11) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied abgegeben.

(12) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit Genehmigung der Trägerversammlung,
2. die Ernennung zum vorsitzenden Mitglied des Vorstandes bzw. dessen Widerruf mit Genehmigung der Trägerversammlung,
3. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers, die Erteilung des Prüfauftrags und die Entgegennahme des Prüfberichts,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
6. die Zustimmung zu Kapitalanlagen nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat aufgestellten Grundsätze, wie
 - a) Festlegung der Kapitalanlagestrategie,
 - b) Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung sowie die Anteilsveränderung von Beteiligungen mit unternehmensstrategischer Bedeutung,
7. die Aufnahme weiterer Versicherungssparten,
8. die Zustimmung zu besonderen Abkommen mit anderen Versicherungsunternehmen,
9. die Vorschläge zu Fördergrundsätzen nach § 19,
10. die Zustimmung für die zurückzustellenden Beträge für die Beitragsrückerstattung,
11. die Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Der Aufsichtsrat wirkt in den in § 13 Abs. 1 Nrn. 3, 7, 8, 9 und 12 genannten Fällen mit.

(4) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass weitere Geschäfte und Maßnahmen, die für das Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, seiner Zustimmung bedürfen.

§ 12

Trägerversammlung

(1) In der Trägerversammlung gewähren je 25.565 EUR Anteil am Trägerkapital eine Stimme. Das vorsitzende Mitglied des Vorstandes und das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Jeder Träger kann die ihm zustehenden Stimmen durch seine in die Trägerversammlung entsandten Mitglieder nur einheitlich abgeben.

(3) Vorsitzendes Mitglied der Trägerversammlung ist eine Angehörige oder ein Angehöriger der für die Rechtsaufsicht über die öffentlichen Versicherungen zuständigen Abteilung im Niedersächsischen Finanzministerium.

(4) Die Trägerversammlung ist von dem vorsitzenden Mitglied einzuberufen, wenn einer der Träger oder der Vorstand unter Angabe des Zweckes es beantragt.

(5) Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Träger vertreten sind.

(6) Einladungen zu Trägerversammlungen und alle die Trägerversammlungen betreffenden Schriftstücke und Unterlagen gehen an die Träger. Diese bestimmen ihre in die Sitzungen zu entsendenden Mitglieder. Für den Fall der Vertretung sind die Vollmachten dem Sitzungsprotokoll beizufügen.

(7) Die Trägerversammlung kann sich zur Regelung ihrer inneren Ordnung eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Aufgaben der Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung beschließt außer in den sonst in dieser Satzung genannten Fällen über

1. die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. die Bestellung und Abberufung der von den Trägern benannten Mitglieder und deren stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Bestätigung der gewählten Vertreter der Beschäftigten nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen,
3. die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
4. die Entlastung des Aufsichtsrates,
5. die Bestätigung des Jahresabschlusses nach Feststellung durch den Aufsichtsrat,
6. die Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
8. die Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals nach Anhörung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
9. die Aufnahme sowie die Festsetzung der Höhe und der Bedingungen sonstigen haftenden Eigenkapitals nach Anhörung des Aufsichtsrates,
10. die Verwendung des ausgewiesenen Jahresüberschusses,
11. die Bereitstellung von Mitteln und über Vergabe- und Fördergrundsätze für Aufgaben nach § 19,
12. die Änderung der Satzung nach Anhörung des Aufsichtsrates,
13. die Auflösung der Anstalt und die Verwendung des Restvermögens,
14. die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates,
15. die Zustimmung zur Bildung von weiteren Beiräten sowie die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
16. eine Geschäftsordnung für die Beiräte einschließlich der Regelungen über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung von Vergütungen an Mitglieder der Beiräte.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 Nrn. 8, 9, 12 und 13 können nur einstimmig gefasst werden. Im Übrigen entscheidet die Trägerversammlung mit einer Mehrheit von 75 v. H. der abgegebenen Stimmen.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und der Versicherungsaufsichtsbehörde und sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

§ 14

Allgemeiner Beirat, Beiräte

(1) Zur Beratung der Organe des Unternehmens unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Versicherungsnehmer, der regionalen Wirtschaft und der öffentlichen Einrichtungen wird ein Allgemeiner Beirat gebildet. Er besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(2) Je ein Mitglied des Allgemeinen Beirates wird auf Vorschlag der Landkreise und kreisfreien Städte des Geschäftsgebietes sowie des Oldenburgischen Feuerwehrverbandes bestellt. Weitere Mitglieder können als Vertreter der Wirtschaft bzw. deren Verbände bestellt werden. Der Vorstand unterrichtet den Allgemeinen Beirat über die Geschäftsentwicklung. Der Allgemeine Beirat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Allgemeine Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Die Sitzungen werden von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied einberufen und geleitet.

(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Trägerversammlung weitere Beiräte bilden. Die Mitglieder werden vom Vorstand mit Zustimmung der Trägerversammlung bestellt und abberufen.

(4) Die Bestellung von Beiratsmitgliedern erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates.

(5) Die Beiratsmitglieder erhalten eine Vergütung sowie die Erstattung ihrer Auslagen.

Abschnitt IV

Gebäude-Feuerversicherung, Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

§ 15

Öffentlich-rechtlicher Auftrag in der Gebäude-Feuerversicherung

(1) In der Gebäude-Feuerversicherung ist die Gefahr nach Beschaffenheit, Lage und Benutzung des Gebäudes, der Feuersicherheit des Ortes und der Häufigkeit der vorgekommenen Brände sowie nach anderen erheblichen Umständen zu beurteilen.

(2) Bei der Entscheidung über die Annahme von Versicherungsanträgen ist auch das öffentliche Interesse, dem die Anstalt dient, zu berücksichtigen. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann eine Gebäude-Feuerversicherung zum Zeitwert nur dann abgelehnt werden, wenn

1. das Gebäude einer außergewöhnlichen Feuergefahr ausgesetzt ist,
2. die Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt ohne Berücksichtigung der Rückversicherung übersteigt,
3. das Gebäude zum Abbruch bestimmt ist oder seinen Gebrauchswert für den Eigentümer verloren hat,
4. das Gebäude auf fremdem Grund und Boden steht, ausgenommen den Fall des Erbbaurechts,
5. das Gebäude den ungünstigeren Teil eines im Übrigen anderweitig oder überhaupt nicht versicherten Gebäudebesitzes darstellt,
6. ein Kriegszustand vorliegt oder innere Unruhen gegeben sind.

(3) Steht der Anstalt nach den Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes ein Kündigungsrecht oder ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu und macht sie hiervon Gebrauch, soll sie nach pflichtgemäßem Ermessen in den Fällen, in denen kein Grund zur Ablehnung gemäß Abs. 2 vorliegt, zeitgleich die Fortsetzung der Versicherung als Zeitwertversicherung anbieten.

(4) Gegen die Ablehnung, Beschränkung oder Aufhebung einer Gebäudeversicherung durch den Vorstand steht dem Versicherungsnehmer der Einspruch beim Aufsichtsrat frei, der binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Vorstand zu erheben ist.

§ 16

Schadenregulierung

(1) Für Brandschäden aus der Gebäude-Feuerversicherung oder der Verbundenen Wohngebäudeversicherung können sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer einen Schätzer oder sachverständigen Berater zur Abschätzung des Schadens heranziehen. Die Kosten dieser Abschätzung trägt der Versicherer im Rahmen der dafür vom Vorstand verabschiedeten Gebührenordnung. Nachdem beide Vertragsparteien vom Ergebnis dieser Abschätzung Kenntnis erhalten haben, können sie innerhalb von 14 Tagen das bedingungs-gemäße Sachverständigenverfahren einleiten.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes, durch welche die Entschädigung festgesetzt oder die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt wird, steht dem Versicherungsnehmer neben dem ordentlichen Rechtsweg binnen einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Entscheidung die Beschwerde an den Aufsichtsrat offen. Die Beschwerde ist beim Vorstand anzubringen.

§ 17

Schätzer

In Angelegenheiten der Gebäudeversicherung kann der Vorstand zur Einschätzung von Gebäuden zwecks Versicherung bei der Anstalt und zur Abschätzung von Gebäudebrandschäden bausachverständige Schätzer bestellen. Die Beeidigung der Schätzer kann durch die Kommunen oder die Bezirksregierung erfolgen.

§ 18

Schadenverhütung und Förderung der Feuersicherheit

(1) Die Oldenburgische Landesbrandkasse fördert im Rahmen der durch die Trägerversammlung zur Verfügung gestellten Mittel vor allem den Brandschutz, daneben die Vorbeugung gegen andere bei der Oldenburgischen Landesbrandkasse versicherbare Gefahren, insbesondere durch

- a) Beratung der zuständigen Kommunalbehörden und der Versicherungsnehmer,
- b) Zuwendungen für fachliche und soziale Belange der Feuerwehren,
- c) Beiträge zur Brandschutzförderung.

(2) Darüber hinaus wird die Oldenburgische Landesbrandkasse die zuständigen Kommunalbehörden und die Versicherungsnehmer bei Schadenverhütungs- und Schadenminderungsmaßnahmen unterstützen. Für solche Maßnahmen können im Rahmen des Wirtschaftsplanes auch Beihilfen und Darlehen gewährt werden.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

§ 19

Weitere Aufgaben des Unternehmens

Das Unternehmen kann im Rahmen der von der Trägerversammlung zugewiesenen Mittel in seinem Geschäftsgebiet auch gemeinnützige Zwecke fördern.

§ 20

Auflösung

Im Falle der Auflösung der Oldenburgischen Landesbrandkasse ist das nach Abwicklung der bestehenden Verpflichtungen (einschließlich Rückzahlung des Trägerkapitals) verbleibende Vermögen der Oldenburgischen Landesbrandkasse für Zwecke des Feuerlöschwesens, der Erhöhung der Feuersicherheit oder anderer gemeinnütziger Zwecke im ehemaligen Land Oldenburg zu verwenden.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

— entfällt —

§ 22

Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung treten zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt des Inkrafttretens ausdrücklich bestimmt wird.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung vom 6. 1. 1998 (Nds. MBl. Nr. 18/1998), zuletzt geändert am 10. 4. 2013 (Nds. MBl. Nr. 14/2013), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 der bisherigen Satzung und deren nachfolgenden stellvertretenden Mitglieder gemäß § 10 Abs. 4 der bisherigen Satzung solange im Amt, bis die Trägerversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017 entschieden hat.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Satzung der Akademie
für Raumforschung und Landesplanung —
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften****Bek. d. MWK v. 10. 1. 2018 — 12-76544/0-1 —****Bezug:** Bek. v. 10. 8. 2016 (Nds. MBL S. 809)

Das Kuratorium der Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften hat in seiner Sitzung am 12. 12. 2017 die Neufassung der Satzung des Instituts beschlossen, die gemäß § 6 Abs. 5 Buchst. j der Satzung am 10. 1. 2018 genehmigt wurde. Die Neufassung wird nachstehend bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 47

Anlage**Satzung der Akademie für Raumforschung und Landesplanung —
Leibniz-Forum für Raumwissenschaften**

§ 1 Status

(1) Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung — Leibniz-Forum für Raumwissenschaften (nachfolgend ARL genannt) ist eine selbständige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover. Die ARL ist als unabhängige außeruniversitäre Einrichtung Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.

(2) Die ARL unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Niedersachsen.

(3) Die ARL führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Aufgaben

(1) Die ARL befasst sich mit räumlichen Strukturen und Entwicklungen und ihren politisch-planerischen Steuerungsmöglichkeiten. Der räumliche Arbeitsschwerpunkt bezieht sich dabei auf Deutschland, eingebettet in seinen europäischen und globalen Bezügen. Die ARL betreibt selbständige Forschung, verbreitet einschlägige Ergebnisse und vernetzt Wissenschaft und Praxis. Aufgaben sind dabei im Einzelnen,

- a) selbständig und in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des In- und Auslandes grundlagen- und anwendungsorientierte inter- und transdisziplinäre Forschung zu initiieren und zu organisieren,
- b) Wissenschaft und Praxis zu einem Netzwerk zusammenzuführen, in dem durch gemeinsame Arbeit in den Organen, weiteren Einrichtungen und Gremien der ARL im Sinne von § 5 Wissen ausgetauscht und weiterentwickelt wird,
- c) die Ergebnisse ihrer Arbeit für Staat und Gesellschaft, insbesondere für Forschung und Lehre, Politik, Verwaltung und Wirtschaft, nutzbar und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie den Wissenstransfer in ihrem Aufgabenbereich zu fördern.

(2) Die ARL stellt für ihre Tätigkeit eine mittel- und langfristige Forschungsplanung auf. Sie legt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(3) Die ARL sichert die Qualität ihrer Tätigkeit und Arbeitsergebnisse durch geeignete Verfahren.

(4) Wissenschaftlicher Nachwuchs ist im Rahmen der Arbeitsstrukturen der ARL sowie durch eigene Organisationsformen zu fördern.

§ 3 Mitglieder

(1) Der ARL gehören Mitglieder aus Wissenschaft und Praxis an; sie wirken an der Aufgabenerfüllung der ARL mit.

(2) Die Mitwirkung in der ARL ist ehrenamtlich.

(3) Unter den Mitgliedern ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahlvorschläge werden von den Mitgliedern eingebracht. Sie orientieren sich an der fachlichen Exzellenz und der jeweiligen disziplinären Repräsentanz in der ARL.

(5) Die ARL hat höchstens 150 Mitglieder. Auf diese Zahl werden Mitglieder nicht angerechnet, die das 70. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, wirken weiterhin in der ARL mit; für sie entfällt die Zeitbegrenzung in Absatz 4 Satz 1.

§ 4 Ehrungen

Die ARL kann Personen mit herausragenden Verdiensten im Aufgabengebiet der ARL in Würdigung ihres Lebenswerkes besonders ehren. Das Präsidium verleiht die Ehrung nach Beratung in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe, Einrichtungen und Gremien

(1) Organe der ARL sind:

- a) das Kuratorium (§ 6),
- b) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- c) das Präsidium (§ 8).

(2) Weitere Einrichtungen und Gremien der ARL sind:

- a) die Geschäftsstelle (§ 10),
- b) der Wissenschaftliche Beirat (§ 11),
- c) der Nutzerbeirat (§ 12),
- d) die Arbeitsgremien (§ 13),
- e) die Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14),
- f) das Junge Forum (§ 15),
- g) die Gleichstellungsbeauftragte (§ 16),
- h) der Zuwahlausschuss (§ 17).

(3) Unter den in den Organen, Einrichtungen und Gremien der ARL Mitwirkenden ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie von Jüngeren und Älteren anzustreben.

(4) Das Kuratorium, die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Wissenschaftliche Beirat, der Nutzerbeirat und das Junge Forum können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Kuratorium

(1) Das Kuratorium ist das Aufsichtsorgan der ARL und achtet auf die satzungsgemäße Aufgabenerfüllung. Es besteht aus

- a) einer Vertreterin/einem Vertreter des Landes Niedersachsen als Sitzland (Vorsitzende/Vorsitzender),
- b) einer Vertreterin/einem Vertreter des Bundes (stellvertretende/r Vorsitzende/r),
- c) drei Vertreterinnen/Vertretern, die die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren entsendet,
- d) zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern, die vom Wissenschaftlichen Beirat für die Dauer von zwei Jahren benannt werden.

(2) Dem Kuratorium gehören mit beratender Stimme an:

- a) Mitglieder des Präsidiums,
- b) die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats,
- c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Fachministeriums des Landes Niedersachsen,
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der ARL.

(3) Mit Zustimmung der/des Vorsitzenden können weitere Gäste an Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen.

(4) Dem Kuratorium obliegt

- a) der Erlass und die Änderung der Satzung,
- b) die Berufung und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten,
- c) die Berufung und Abberufung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Nutzerbeirates,
- f) die Beschlussfassung über das Programmbudget,
- g) die Prüfung und Genehmigung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- i) die Entlastung des Präsidiums aufgrund eines jährlich zu erstellenden Rechenschaftsberichtes,
- j) die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,

- k) die Beratung des vom Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft vorzulegenden Berichts über dessen Arbeit,
- l) die Zustimmung zu den Geschäftsordnungen für den Wissenschaftlichen Beirat und den Nutzerbeirat,
- m) die Zustimmung zu Kooperationsvereinbarungen der ARL mit einer Hochschule, in denen insbesondere die Modalitäten zur Durchführung eines gemeinsamen Berufungsverfahrens zur Besetzung der Stelle der Generalsekretärin/des Generalsekretärs geregelt werden.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen ein. Gleichzeitig mit der Einladung sollen beschlussfähige Unterlagen vorgelegt werden.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden unbeschadet des § 8 Abs. 2 S. 4 mit Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die/der Vorsitzende kann über Angelegenheiten nach Absatz 5 Buchstaben b bis m nach angemessener Behandlung im Kuratorium eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Antrag zustimmt. Beschlüsse zum Erlass der Satzung und zu ihrer Änderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Kuratoriums. Sie können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden. Beschlüsse über Angelegenheiten von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung, Beschlüsse mit erheblichen finanziellen Auswirkungen sowie Beschlüsse zur Besetzung von Leitungspositionen können nur mit den Stimmen der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gefasst werden.

(7) Beschlüsse zu § 6 Abs. 4 Buchst. a bedürfen der Genehmigung durch das Land Niedersachsen.

(8) Im Verhinderungsfalle können sich die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a und b durch Angehörige ihrer Verwaltung vertreten lassen. Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Buchst. c und d können ihre Stimme mit schriftlicher Vollmacht im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen.

(9) Der Geschäftsstelle der ARL obliegt die Aktenführung. Sie hat mit Zustimmung der/des Vorsitzenden die laufenden Geschäfte zu führen sowie die Sitzungsunterlagen vorzubereiten. Der Schriftverkehr in Angelegenheiten des Kuratoriums wird über die Geschäftsstelle geleitet.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL. Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie von Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
- b) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern,
- c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums,
- d) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates,
- e) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates,
- f) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien und Landesarbeitsgemeinschaften sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL,
- g) die Wahl einer Gleichstellungsbeauftragten (und ihrer Vertreterin),
- h) die Wahl des Zuwahlausschusses.

(3) Bei der Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern haben die Mitglieder nach § 3 Abs. 6 kein Stimmrecht.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, drei Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten und der Generalsekretärin/dem Generalsekretär.

(2) Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten sind vom Kuratorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder zu berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbar anschließende erneute Berufung in das Präsidium als Präsidentin/Präsident ist einmal und als Vizepräsidentin/Vizepräsident zweimal möglich. Das Kuratorium kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder nach Beratung in der Mitgliederversammlung die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten abberufen.

(3) Das Präsidium beschließt den Entwurf des Programmbudgets. Es beschließt nach Beratung im Wissenschaftlichen Beirat die mittel- und langfristige Forschungsplanung. Es beschließt ferner den alle drei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsbericht.

(4) Dem Präsidium obliegt

- a) die Entscheidung über alle Angelegenheiten der ARL-Tätigkeit, soweit nicht die Satzung ein anderes Organ für zuständig erklärt,
- b) die Vertretung der ARL nach außen, soweit in § 9 Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist,
- c) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Wissenschaftlichen Referentinnen/Referenten in der Geschäftsstelle auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,
- d) der Vorschlag zur Berufung der Hälfte der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung,
- e) der Vorschlag zur Berufung von sieben Mitgliedern des Nutzerbeirates nach Erörterung in der Mitgliederversammlung.

(5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten mit dem längsten Berufungsalter als Mitglied. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Präsidiums aufgeschoben werden kann, kann die Präsidentin/der Präsident oder — im Falle ihrer/seiner Verhinderung — eine/r der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht und zwei weitere Mitglieder zustimmen.

(6) Das Präsidium kann die Präsidentin/den Präsidenten und mit dessen Einverständnis eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten ermächtigen, bestimmte Aufgaben nach Absatz 4 allein zu erledigen und insoweit die ARL nach außen zu vertreten.

(7) Mitglieder des Präsidiums sind von der Mitwirkung an eigenen Angelegenheiten ausgeschlossen.

(8) Das Präsidium hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Generalsekretärin/Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird vom Kuratorium auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten nach Beratung in der Mitgliederversammlung berufen und abberufen. Sie/er untersteht der Dienstaufsicht der Präsidentin/des Präsidenten.

(2) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär unterstützt die Organe der ARL, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und fördert wissenschaftliche Arbeit.

(3) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der ARL. Ihr/ihm obliegen die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten unter Berücksichtigung der Regelung in § 8 Abs. 4 Buchst. c.

(4) In Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach Absatz 2 sowie nach Absatz 3 vertritt die Generalsekretärin/der Generalsekretär die ARL nach außen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin/vom Generalsekretär geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle organisiert die Arbeit der ARL, unterstützt die Organe und Gremien und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt darüber hinaus Forschungsaufgaben wahr.

(3) Die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die nicht Mitglieder der ARL sind; sie werden vom Kuratorium je zur Hälfte auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirates und des Präsidiums für vier Jahre berufen. Einmalige Wiederberufung ist möglich.

(2) Eine zeitliche Staffelung der Mitgliedschaft ist im Interesse der Kontinuität anzustreben. Als Mitglieder werden international angesehene, im Berufsleben stehende Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler berufen, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus dem Ausland und eine Wissenschaftlerin/ein Wissenschaftler mit Praxiserfahrung. Dabei sind die Forschungsperspektiven und Arbeitsschwerpunkte der ARL angemessen zu berücksichtigen. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter für zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat kann Mitglieder der ARL zu seinen Beratungen hinzuziehen.

(4) Die/der Vorsitzende des Kuratoriums und Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat berät Kuratorium und Präsidium in allen wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen einschließlich Grundsatzangelegenheiten der Veröffentlichungstätigkeit, insbesondere bei der Aufstellung der mittel- und langfristigen Forschungsplanung sowie hinsichtlich des Verfahrens und der Kriterien für die Bewertung der Arbeitsergebnisse. Er nimmt zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig.

(6) Der Wissenschaftliche Beirat legt mindestens einmal in einer regulären Evaluierungsperiode durch die Leibniz-Gemeinschaft einen Bericht über seine Arbeit vor. Insbesondere bewertet er darin die Tätigkeit der ARL.

(7) Der Wissenschaftliche Beirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen.

§ 12 Nutzerbeirat

(1) Dem Nutzerbeirat gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der Raumordnung des Bundes, sieben Vertreterinnen/Vertreter der Landes- und Regionalplanung, drei Vertreterinnen/Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und sieben Personen, für die das Präsidium der ARL das Vorschlagsrecht hat, an. Seine Mitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von vier Jahren berufen. Sie sind nicht Mitglied der ARL.

(2) Der Nutzerbeirat hat die Aufgabe, die ARL bei der weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Dienstleistungen zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzerprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der wissenschaftlichen Dienstleistungen verbessert werden.

(3) Der Nutzerbeirat kann zum Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Kuratorium Stellung nehmen.

§ 13 Arbeitsgremien

(1) Zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben der ARL kann das Präsidium auf Basis der mittel- und langfristigen Forschungsplanung und des Programmbudgets nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Arbeitsgremien (Arbeitskreise, Internationale Arbeitskreise, Ad-hoc-Arbeitskreise, Informations- und Initiativkreise, Redaktionsausschüsse) bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgremien werden vom Präsidium berufen. Ein Arbeitsgremium wird nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens drei Jahre nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(2) Den Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung bestimmter Forschungsthemen.

(3) Den Internationalen Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung von Forschungsthemen, die eine grenzübergreifende, europäische oder darüber hinaus gehende Bedeutung haben.

(4) Den Ad-hoc-Arbeitskreisen obliegt die Bearbeitung politikorientierter Empfehlungen unter Verwendung vorliegender Forschungsergebnisse. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 wird ein Ad-hoc-Arbeitskreis nach Erledigung der ihm übertragenen Aufgabe — in der Regel jedoch spätestens ein Jahr nach seiner Bildung — wieder aufgelöst.

(5) Den Informations- und Initiativkreisen obliegt die Bearbeitung grundlegender und komplexer raum- und fachplanerischer Probleme und Handlungsansätze aus Wissenschaft und Praxis. Informations- und Initiativkreise berichten regelmäßig dem Präsidium über Arbeitsergebnisse und die weitere Arbeitsplanung. Das Präsidium kann — abweichend von Absatz 1 Satz 3 — über eine weitere Fortführung entscheiden.

(6) Den Redaktionsausschüssen obliegt die Herausgabe von Grundlagenwerken zur Stadt- und Raumentwicklung.

(7) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 14 Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Für das Gebiet eines oder mehrerer Länder können aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Praxis zusammengesetzte, räumlich abgegrenzte Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Sie bearbeiten Themen, die auf ihren Wirkungsbereich bezogen sind, und dienen dem Informationsaustausch. Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaften werden auf Vorschlag der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft vom Präsidium berufen.

(2) Zur Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgaben können die Landesarbeitsgemeinschaften nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

(3) Das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 15 Junges Forum

(1) Das Junge Forum nimmt im Rahmen der Nachwuchsförderung Aufgaben im Sinne von § 2 Abs. 1 wahr. Es bietet dazu Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis im Alter von bis zu 35 Jahren Gelegenheit zur fachlichen Begegnung, zum Austausch von Kenntnissen und beruflichen Erfahrungen sowie zur Bearbeitung ausgewählter Themen.

(2) Das Junge Forum kann nach Zustimmung des Präsidiums Arbeitsgruppen bilden. Eine Arbeitsgruppe wird nach Erledigung der ihr übertragenen Aufgabe — in der Regel nach zwei, jedoch spätestens nach drei Jahren nach ihrer Bildung — wieder aufgelöst.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der ARL (§ 3 Abs. 3, § 5 Abs. 3) beizutragen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit an allen Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der ARL haben.

(3) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung kann die Gleichstellungsbeauftragte

- an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 3, § 17) mitwirken,
- Vorhaben und Maßnahmen anregen, die der in Absatz 1 genannten Zielsetzung dienen.

§ 17 Zuwahlausschuss

(1) Der Zuwahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern.

(2) Der Zuwahlausschuss berät auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Richtlinie die Vorschläge zur erstmaligen Zuwahl von Mitgliedern und die Wiederwahl von Mitgliedern.

(3) Der Zuwahlausschuss gibt ein Votum für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung ab (§ 7 Abs. 2 Buchstabe b). In der Mitgliederversammlung erhält er dafür Gelegenheit zur Erläuterung.

§ 18 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungslegung/des Jahresabschlusses der ARL erfolgt im Rahmen einer prüferischen Durchsicht durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer, die/der von der/dem Kuratoriumsvorsitzenden beauftragt wird. Der Prüfungsstandard richtet sich nach den „Grundsätzen für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 700/720)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW). Inhalt und Umfang der Prüfung erstrecken sich auf die Einhal-

tung der haushaltsrechtlichen Grundsätze mittels qualifizierter Stichprobenprüfung. Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der zugewendeten Mittel erfolgt im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) Das Testat der Wirtschaftsprüferin/des Wirtschaftsprüfers und das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung werden dem Kuratorium vorgelegt. Auf dieser Basis beschließt das Kuratorium die Entlastung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs in der Regel bis spätestens Ende des Jahres, in dem die Rechnungslegung erfolgt.

(3) Die ARL unterliegt dem Prüfungsrecht des Rechnungshofes des Landes Niedersachsen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes bleiben unberührt.

§ 19 Übergangsregelung

Auf die nach früheren Fassungen der Satzung auf Lebenszeit gewählten Mitglieder findet § 3 Abs. 4 keine Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 10. 8. 2016 außer Kraft.

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung)

RdErl. d. MK v. 27. 12. 2017

— 21-51 802/2-2 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 25. 2. 2015 (Nds. MBl. S. 417), zuletzt geändert durch RdErl. v. 17. 8. 2016 (Nds. MBl. S. 1114) — VORIS 21133 —

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten und zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher in Niedersachsen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden

2.1 Sachausgaben, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausbildung entstehen (Ausbildungszuschuss — Kompensation zusätzlichen Aufwands) und

2.2 das Schulgeld an staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft.

3. **Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Betreuungskräfte in Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen, die eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung

3.1 zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zu einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten oder

3.2 zu einer staatlich anerkannten Erzieherin oder zu einem staatlich anerkannten Erzieher in Niedersachsen absolvieren.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Eine Zuwendung wird gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

4.1.1 die tätigkeitsbegleitende Ausbildung

a) nach Nummer 3.1 in Klasse 2 der Berufsfachschule — Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent am jeweiligen Schulstandort zwischen dem 1. 2. 2018 und dem 1. 2. 2022 oder

b) nach Nummer 3.2 in der Fachschule Sozialpädagogik am jeweiligen Standort zwischen dem 1. 2. 2018 und dem 1. 8. 2020

beginnt,

4.1.2 regelmäßig an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung teilnimmt und

4.1.3 in einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Wochenarbeitsstunden tätig ist oder als Kindertagespflegeperson über eine gültige Tagespflegeurlaubnis oder bei Betreuung im Haushalt der oder des Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i. S. des § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII verfügt und ein fremdes Kind oder mehrere fremde Kinder insgesamt mindestens zehn Stunden wöchentlich betreut.

In Kindertagesstätten ist nur tätig, wer gegen Entgelt beschäftigt ist, also eine unselbständige, weisungsbundene und entgeltliche Tätigkeit im Rahmen eines Arbeitsvertrages ausübt.

4.2 Eine Zuwendung für Ausgaben nach Nummer 2.2 wird nur für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 gewährt.

5. **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung

5.1.1 für die Dauer von höchstens 18 Monaten bei einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder zum staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten oder

5.1.2 für die Dauer von höchstens 36 Monaten bei einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher

ab Ausbildungsbeginn gewährt.

5.2 Eine Zuwendung wird gewährt

5.2.1 nach Nummer 2.1 in Höhe von 150 EUR pro Monat (Ausbildungszuschuss) und

5.2.2 nach Nummer 2.2 in Höhe des von der Schule monatlich erhobenen Schulgeldes,

sofern dafür nicht bereits Leistungen nach anderen Förderprogrammen von Bund und Land gewährt werden.

6. **Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde, Regionalabteilung Hannover.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks einzureichen. Die Anträge sind spätestens bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung begonnen wird, zu stellen.

6.4 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO gilt mit dem

rechtzeitigen Eingang des Zuwendungsantrags nach Nummer 6.3 Satz 2 als erteilt. Ein Anspruch auf Förderung kann daraus nicht abgeleitet werden.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen.

6.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat mit ihrem oder seinem Verwendungsnachweis unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks und mit Bestätigung seitens der Schule gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen, dass sie oder er an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung regelmäßig teilgenommen hat. Eine regelmäßige Teilnahme an der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung liegt nicht vor, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen 10 % der erteilten Unterrichtsstunden (Theorie) versäumt oder der Ausbildung endgültig fernbleibt.

Sofern eine Zuwendung nach Nummer 2.2 gewährt wurde, ist die Höhe des geleisteten Schulgeldes von der Schule zu bestätigen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Berufsfachschulen Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
Fachschulen Sozialpädagogik
Trägerverbände im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
Träger von Kindertagesstätten
Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 50

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Hohenmoor-Uepsen, Landkreis Nienburg)

Bek. d. ML v. 9. 1. 2018
— 306.2-611-2659-Hohenmoor-Uepsen —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hohenmoor-Uepsen, Landkreis Nienburg, vorgelegt.

Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hohenmoor-Uepsen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 51

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderung Flankenschutzeinrichtung im Bahnhof Abelitz

Bek. d. NLStBV v. 16. 1. 2018
— P223-30224-EAE-21/17 —

Die Eisenbahninfrastrukturgesellschaft Aurich-Emden mbH (EAE) hat für das Vorhaben „Änderung Flankenschutzeinrichtung im Bahnhof Abelitz“ die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. AEG i. V. m. den §§ 15 bis 27 UVPG sowie den §§ 72 bis 78 VwVfG bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht. Diese Vorprüfung auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen hat ergeben, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis nach dem UVPG, EAE/Flankenschutzeinrichtung“ eingesehen werden.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 51

Staatliches Fischereiamt Bremerhaven

Ausweisung von Muschelkulturbezirken (David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Jever)

AV d. Staatlichen Fischereiamtes Bremerhaven
v. 15. 1. 2018 — 65438-3-1-3 —

Auf Antrag des Muschelfischereibetriebes David de Leeuw Muschelzucht GmbH, Dannhalsburg 6, 26441 Jever, ist aufgrund § 17 Abs. 2 Nds. FischG in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend genannte Fläche als Langleinen-Muschelkulturfäche genehmigt worden.

Diese Fläche wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 Nds. FischG zum Langleinen-Muschelkulturbezirk erklärt.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung ist gleichzeitig die Nutzungsbefugnis nach § 1 Abs. 3 Satz 3 WaStrG durch das Land Niedersachsen übertragen worden. Eine Befischung darf nur durch den o. g. Fischereibetrieb oder seine Beauftragten erfolgen.

Bezeichnung der Langleinen-Miesmuschelkulturfäche:
„Südliche Umschlagsanlage Voslapper Groden“.

Geografische Lage auf der Grundlage von WGS 84:

1. 53° 38,050'N/008° 06,470'E
2. 53° 38,140'N/008° 06,820'E
3. 53° 37,850'N/008° 07,160'E
4. 53° 37,760'N/008° 06,810'E.

Die Größe der Kulturfäche beträgt ca. 26,86 ha.

Die Unterschutzstellung dieser Kulturfäche beginnt am 15. 1. 2018 und endet am 15. 12. 2018.

Widerrufsvorbehalt:

Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn Rechtsmittel aufgrund der gleichzeitig vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zu veranlassenden Bek. als AV innerhalb eines

Monats nach Veröffentlichung im Nds. MBl. eingelegt und als begründet angesehen werden. Die Nutzung dieser Genehmigung vor Unanfechtbarkeit erfolgt auf Risiko der o. g. Berechtigten. Diese Genehmigung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn es zur Erhaltung der Bundeswasserstraße in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand oder zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Sicherstellung von Maßnahmen des Insel- und Küstenschutzes notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage muss

die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über EGVF erhoben werden.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 51

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG (HKL Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)

**Bek. d. GAA Hannover v. 12. 12. 2017
— H906064316-141 —**

Die Firma HKL Biogas GmbH & Co. KG, Donstorf 46, 49406 Eydelstedt, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von drei Satelliten-BHKW am Standort in 49406 Eydelstedt, Mühlenweg, Gemarkung Eydelstedt, Flur 6, Flurstück 119/3, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung von drei Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,399 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 52

Feststellung gemäß § 5 UVPG (HKL Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)

**Bek. d. GAA Hannover v. 14. 12. 2017
— H906064316-141 —**

Die Firma HKL Biogas GmbH & Co. KG, Donstorf 46, 49406 Eydelstedt, hat mit Schreiben vom 14. 9. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb von vier Satelliten-BHKW am Standort in 49406 Eydelstedt, Schulberg, Gemarkung Eydelstedt, Flur 4, Flurstück 56, beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die Errichtung von vier Satelliten-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 2,196 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 52

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Eggers KG, Rehburg-Loccum)

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 1. 2018
— H 000087925-118 —**

Die Eggers KG, Kloster 5, 31547 Rehburg-Loccum, hat mit Schreiben vom 19. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Satelliten-BHKW-Anlage am Standort Gemarkung Loccum, Flur 7, Flurstück 97, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht u. a. in der Aufstellung eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 323 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 52

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Burgwedeler Biogas GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 24. 1. 2018
— H 006431752-118 —**

Die Burgwedeler Biogas GmbH & Co. KG, Texas 2, 30938 Burgwedel, hat mit Schreiben vom 16. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort Gemarkung Wettmar, Flur 14, Flurstücke 287/100 und 288/100, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht im Austausch des bisherigen Flexodachs auf dem Gärrestspeicher I gegen ein gasdichtes Tragluftdach.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 53

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Kirchhorster Biogas GbR, Obernkirchen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 11. 1. 2018
— HI 17-087-02 —**

Die Firma Kirchhorster Biogas GbR, Ringstraße 46, 31683 Obernkirchen, hat mit Schreiben vom 8. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,1 MW am Standort in 31683 Obernkirchen, Ringstraße 46, Gemarkung Obernkirchen-Gelldorf, Flur 2, Flurstück 10/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der FWL der Biogasanlage durch die Wiederinbetriebnahme eines bereits baurechtlich genehmigten BHKW mit 632 kW FWL zur Ermöglichung einer flexiblen Betriebsweise der Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort befindet sich außerhalb der Ortslage und ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor. Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 53

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 1. 2018
— 4.1-17-74 kam/LG008369453 —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG, Himberger Straße 11, 29597 Stoetze, mit der Entscheidung vom 21. 12. 2017 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 Abs. 4 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb eines Gärproduktlagerbehälters mit einem Nutzvolumen von 5 070 m³, einem integriertem Niederdruckgasspeicher mit einem Speichervolumen von 5 500 m³ und Änderungen an der Gasreinigungsanlage. Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Auflagen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung werden gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht und liegen **vom 25. 1. bis zum 8. 2. 2018** bei den folgenden Stellen öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.121, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 13.00 bis 15.30 Uhr;
- Samtgemeinde Rosche, Zimmer 1.11, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche,
montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags und dienstags
in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und der Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 3/2018 S. 53

Anlage

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

Der Firma Bioenergie Stoetze GmbH & Co. KG, Himberger Str. 11, 29597 Stoetze, wird aufgrund ihres Antrages vom 15. 6. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 3. 11. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit 54,5 t/d Durchsatzleistung erteilt.

1. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebs:

- a) Errichtung und Betrieb eines Gärproduktlagerbehälters 3 (BE 043) bestehend aus einem Stahlbetonrundbehälter mit integriertem Niederdruckgasspeicher, ausgeführt als Tragluftdachsystem.

Behälter:

Nutzvolumen:	5 070 m ³
Bruttovolumen:	5 547 m ³
Durchmesser innen:	34,26 m
Höhe:	6,02 m

Gasspeicher:

Speichervolumen:	5 500 m ³
Gasbetriebsdruck max.:	4,5 mbar
Gewebe Innenmembrane:	LDPE-EVA
Gewebe Außenmembrane:	PVC
Höhe:	17,20 m

- b) Änderung der Gasreinigungsanlage (BE 060) durch Entfernung des vorhandenen Gastransportcontainers (GTC) und Aufstellung einer Gaskühlung (600 m³/h Durchsatzleistung) und eines Verdichters (600 m³/h Durchsatzleistung) in schallgedämmter Kapselung.

Angaben zur Kapazität:

Die genehmigten Einsatzstoffmengen sowie die genehmigte Durchsatzkapazität von 54,5 t/d (19 900 t/a) zur Biogaserzeugung werden nicht geändert.

Die genehmigte Jahres-Produktionskapazität an Rohgas von 5,057 Mio. Nm³ bleibt unverändert.

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der BHKW-Anlage von 4,6 MW bleibt unverändert.

Angaben zu den Einsatzstoffen:

Die zur anaeroben Vergärung in der Biogasanlage genehmigten Einsatzstoffe an Gülle und nachwachsenden Rohstoffen werden nicht verändert.

Angaben zur Betriebszeit:

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

2. Die genehmigungsbedürftige Anlage „Biogasanlage“ gliedert sich in folgende Betriebseinheiten und Anlagenteile auf:

Hauptanlage: Biogasanlage Ziffer 4. BImSchV: 8.6.3.2V	
BE-Nr.	Bezeichnung
011	Feststoffeintrag 1
012	Feststoffeintrag 2
021	Fermenter 1
022	Fermenter 2
030	Nachgärer
060 – Änderung	Gastrocknung
070	Silagelagerfläche
081	Trafostation
082	Trafostation 2
083	Trafostation 3
090	Notfackel
100	Materialcontainer
110	Pufferspeicher

Anlagenteil AN 100: BHKW Ziffer 4. BImSchV: 1.2.2.2V	
BE-Nr.	Bezeichnung
051	BHKW-Motor 1
052	BHKW-Motor 2
053	BHKW-Motor 3
054	BHKW-Motor 4
055	Heizöltank

Anlagenteil AN 200: Gärrestlager Ziffer 4. BImSchV: 9.36V	
BE-Nr.	Bezeichnung
041	Gärproduktlager 1
042	Gärproduktlager 2
043 – neu	Gärproduktlager 3

Standort der Anlage ist:

Ort:	29597 Stoetze
Straße:	Himberger Str. 11
Gemarkung:	Stoetze
Flur:	1
Flurstücke:	37/1, 38/23 und 39/2.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ vom 20. 10. 2017, Version 4, im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Die Unterlagen wurden ergänzt durch Schreiben des Dipl.-Ing. Gregor Heckenkamp – Planungsbüro für Biogastechnik – vom 7. 8. 2017, 14. 8. 2017, 30. 8. 2017, 20. 10. 2017 und 1. 11. 2017.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, erhoben werden.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 1. 2018
– 4.1-17-46 kam/LG000027875 –**

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat mit Schreiben vom 29. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die Änderung ihres BHKW auf dem Grundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 5, Flurstück 29/57, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Zubau einer BHKW-Einheit und den dazugehörigen Nebenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von 2 834 kW. Die FWL der gesamten Anlage beträgt nach der Inbetriebnahme 4 136 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich östlich vom Anlagengrundstück das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Gerdautal“ sowie das Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten vor und es ist zu prüfen, ob Schutzziele dieser Gebiete beeinträchtigt werden. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Gerdautal“ werden von dem Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben fällt nicht unter die in der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des „Oberen Gerdautales“ in den Gemarkungen Dreilingen, Wichtenbeck, Eimke, Ellerndorf, Linden, Groß Süstedt, Gerdau, Barnsen, Bohlsen, Holthusen II und Bargfeld, Landkreis Uelzen, Landschaftsschutzgebiet UE Nr. 20 vom 21. 4. 1975 genannten Verbote oder bedarf einer vorherigen Zulässigkeit des Landkreises Uelzen als untere Naturschutzbehörde. Die Schutzziele des FFH-Gebietes „Ilmenau mit Nebenbächen“ werden ebenfalls nicht berührt. Die Anlagenart oder ähnliche Anlagen werden nicht bei den für das FFH-Gebiet genannten Gefährdungen erwähnt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine Schutzziele der beiden Gebiete betrifft.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bioceval GmbH & Co. KG, Cuxhaven)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 24. 1. 2018
— LG 16-083-01 4.1 CUX026759945 Wa —**

Das GAA Lüneburg hat der Firma Bioceval GmbH & Co. KG, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, mit der Entscheidung vom 22. 12. 2017 die Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl und Fischöl für die Erhöhung der Produktionskapazität von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h auf dem Grundstück in 27472 Cuxhaven, Neufelder Straße 44, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstück 206/2, erteilt.

Die Erhöhung der Durchsatzleistung soll dadurch erreicht werden, dass die vorhandenen und altersbedingt zu tauschenden Pressen, Scheibentrockner, Mahl- und Kühlanlagen durch jeweils größere Aggregate ersetzt werden. Weiterhin werden die vorhandenen beiden Hauptverarbeitungslinien verfahrenstechnisch voneinander getrennt, indem eine zusätzliche Eindampfanlage errichtet wird.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 25. 1. bis einschließlich 7. 2. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.318, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Anmeldung in Zimmer 117, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an poststelle@gaa-ig.niedersachsen.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides (Tenor) und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die es bisher noch kein maßgebliches BVT-Merkblatt gibt. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt unter www.umweltbundesamt.de heruntergeladen werden.

Anlage**Änderungsgenehmigung****I. Entscheidung**

1. Der Firma (Antragstellerin) Bioceval GmbH & Co. KG, Neufelder Straße 44, 27472 Cuxhaven, wird aufgrund ihres Antrags vom 11. 11. 2016, zuletzt ergänzt mit Stellungnahme zum Brandschutzkonzept vom 18. 10. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl erteilt, sodass sich die genehmigte Kapazität von einer bisherigen Verarbeitungsleistung von 110 400 t Rohware pro Jahr auf zukünftig maximal 150 000 t Rohware pro Jahr erhöht, bei einer maximalen Verarbeitungsleistung von nunmehr 32 t/h.

Die maximale Produktionsleistung beträgt 46 500 t Fischöl/Fischmehl pro Jahr, sodass die zukünftige Tagesproduktionsleistung 179 t/d beträgt (ausgegangen von 260 Produktionstagen im Jahr).

2. Gegenstand der Änderungsgenehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung der Verarbeitungsleistung von bisher 22 t/h auf nunmehr 32 t/h und verfahrenstechnische Trennung der Produktionslinien 1 und 2 durch:
 - Optimierung des Annahmeprozesses durch Lkw-Andockstation im Hallenbereich für die Annahme von Paloxen, Lageänderung der Paloxen-Kippstation mit Waschmaschine, angelieferte Rohware wird direkt in Zwischenbunker verpumpt,
 - Ersatz der beiden Doppelspindelpressen durch zwei Aggregate mit einer Durchsatzleistung von je 15 t/h,
 - neue zusätzliche Eindampfanlage (ein mit Trockenbrüden beheizter dreistufiger Fallfilmverdampfer [baugleich zur vorhandenen Anlage]), sodass eine verfahrenstechnische Trennung der Linien 1 und 2 erfolgt,
 - Ersatz der beiden Scheibentrockner durch baugleiche mit größerer Trocknungsfläche (bisher je 350 m², neu je 500 m²)
 - Austausch der beiden Mahlanlagen durch zwei neue mit einer Durchsatzleistung von 3 t/h.

Standort der Anlage ist:

PLZ, Ort: 27472 Cuxhaven, Neufelder Str. 44
Gemarkung: Cuxhaven
Flur: 2
Flurstück: 206/2.

3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der im Formular Inhaltsverzeichnis (Stand: 2017 Version 1, 01—02) aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind und unbeschadet der Rechte Dritter.

4. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 i. V. m. § 64 NBauO mit ein. Im Übrigen ergeht sie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

6. Bodenschutzrechtliche Voraussetzung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (GAA Cux) der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorgelegt und von dort schriftlich bestätigt wurde, dass dieser Bericht den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

7. Auflagenvorbehalt

Die Aufnahme nachträglicher bodenschutzrechtlicher Auflagen bleibt vorbehalten.

8. Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb des Zeitraumes von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der Anlagenänderung erfolgt ist.

9. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Nordenhamer Zinkhütte GmbH)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 1. 2018
— 40211/1 3.3 OL 17-161-01 —

Die Nordenhamer Zinkhütte GmbH, Johannastraße 1, 26954 Nordenham, hat mit Schreiben vom 15. 8. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren in Nordenham, Johannastraße 1, Gemarkung Blexen, Flur 29, Flurstück 5/17, beantragt.

Die beantragte Änderung erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung eines zweiten MZR-Ofens in der Trassaufbereitung der Umschmelz- und Gießanlage sowie die Kapazitätserweiterung der MZR-Öfen auf eine Tagesschmelzleistung von 15 t/d.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 3.5.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Qualitätskriterien nach Nummer 2.2 der Anlage 3 UVPG liegen zwar vor. Aufgrund der Optimierung der Produktion und gleichzeitiger Verminderung der Transporttätigkeiten sowie der Entfernung zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. des § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben wird.

Insgesamt ist nach Ermittlung der qualitativen und quantitativen Sachverhalte davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete und die Umwelt entstehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 56

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Harburg** ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der Kreisrätin oder des Kreisrates**

zu besetzen.

Die Wahlzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich entsprechend der NKBesVO nach der BesGr. B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO gezahlt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit

- abgeschlossenem Hochschulstudium (Master oder vergleichbar) sowie Erfahrungen in der Privatwirtschaft und/oder der Kommunalverwaltung,
- konzeptionellen Fähigkeiten, kooperativem und leistungsorientiertem Führungsstil, Teamfähigkeit und hoher sozialer Kompetenz,

— guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Verhandlungsgeschick.

Gegenwärtig ist der Stelle der Fachbereich 4 — Bauen/Umwelt — zugewiesen.

Dieser Bereich umfasst derzeit die Abteilungen Bauen, Naturschutz- und Landschaftspflege, Boden/Luft/Wasser sowie die Betriebe Abfallwirtschaft, Abwasserbeseitigung und Kreisstraßen.

Eine Veränderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Die Kreisrätin oder der Kreisrat gehört als Bereichsleiterin oder Bereichsleiter dem Verwaltungsvorstand an.

Die ausgeprägte Kompetenz zur Steuerung einer großen Verwaltungseinheit ist Voraussetzung. Von Vorteil sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse. Vertiefte Kenntnisse im Bau-/Planungs- und Umwelrecht sind wünschenswert.

Der Landkreis Harburg — 245 000 Einwohnerinnen und Einwohner — im Norden Niedersachsens grenzt unmittelbar an die Freie und Hansestadt Hamburg. Aufgrund seiner Lage in der südlichen Metropolregion Hamburg ergibt sich eine besondere Bandbreite an Aufgaben, die eine interessante Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber darstellt.

Die Kreisstadt Winsen (Luhe) befindet sich in reizvoller Lage zwischen Elbe und Lüneburger Heide. Die Stadt verfügt — ebenso wie weitere Orte im Landkreis — über ein gut ausgebautes Netz an Kinderbetreuungsmöglichkeiten und alle weiterführenden Schulen. Bei der Suche nach einem Kindertagesstätten- oder Schulplatz sind wir gerne behilflich.

Die Großstadt Hamburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot ist nur 35 km entfernt.

Weitere Informationen über den Landkreis Harburg können Sie im Internet unter <http://www.landkreis-harburg.de> abrufen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte sowie Gleichgestellte i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Landrat Rainer Rempe unter Tel. 04171 693-125.

Bitte bewerben Sie sich **bis zum 20. 2. 2018** möglichst über unser Online-Bewerberportal.

Hinweis zur Online-Bewerbung:

Bitte verwenden Sie vorzugsweise PDF-Dateien.

Sollten Sie hiervon abweichend Ihre Bewerbung in Papierform an den Landrat des Landkreises Harburg, Herrn Rainer Rempe — persönlich —, Schloßplatz 6, 21423 Winsen/Luhe, einreichen, haben Sie bitte Verständnis, dass nicht berücksichtigte Bewerbungen nur gegen einen adressierten und frankierten Rückumschlag zurückgesandt werden können.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 56

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat 306 „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“ der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Referatsleitung

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. B 2/EntgeltGr. B 2 TV-L (aufertariflich) bewertet. Mit der Übertragung des Dienstpostens entsteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenbeschreibung:

Eine integrierte Strategie zur nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume unter Anwendung der bedarfs- und problemorientierten ausgerichteten Instrumente ist ein wichtiges Ziel der LReg.

Die Aufgabe der Referatsleitung ist es, diese Strategie zu entwickeln und zu operationalisieren. Dazu sind die vielseitigen Aufgabenstellungen und regionalen Eigenheiten der ländlichen Räume Niedersachsens zu erfassen sowie die programmatische und strategische Ausrichtung der integrierten ländlichen Entwicklung sicherzustellen und weiterzuentwickeln. Aktuelle Entwicklungen sind aufzugreifen, zu bewerten und in neue Handlungsfelder der LReg umzusetzen. Diese fließen in die jährliche Fortschreibung des Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsprogramms sowie die Weiterentwicklung der Fördermöglichkeiten sowie der Planungsinstrumente ein.

Der Referatsleitung obliegt die strategische Steuerung, die Koordination der Instrumente und der Fördermittel zur ländlichen Entwicklung.

Das Referat übt die Fachaufsicht über den ressortzugehörigen Teil der ArL aus.

Die Referatsleitung vertritt das Land Niedersachsen im Arbeitskreis I der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (ArgeLandentwicklung).

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium (Master oder Diplom) der Geodäsie, bevorzugt mit einem Vorbereitungsdienst, sowie Personen mit der Befähigung zum Richteramt.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über mehrjährige und umfassende Berufserfahrung in führungverantwortlichen Positionen in der Verwaltung verfügen, insbesondere über Erfahrungen

- in der Durchführung ländlicher Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG oder dem LwAnpG,
- mit Dorfentwicklungsprozessen und deren Steuerung,
- mit großräumigen Landentwicklungsprozessen, wie z. B. LEADER, ILE, ILEK, ReM,
- in der Steuerung und Koordinierung von Mitteln des Bundes, des Landes und der EU in den vorgenannten Geschäftsfeldern.

Von Vorteil sind darüber hinaus vorliegende Erfahrungen in der Ministerialverwaltung.

Gesucht wird eine engagierte Persönlichkeit, die in der Lage ist, neue Entwicklungen für die ländlichen Räume und der ländlichen Bodenordnung zu erkennen, einzuschätzen und deren Umsetzung konzeptionell aufzubereiten und voranzutreiben. Sie sollte eine leistungsstarke und verantwortungsbewusste Persönlichkeit sein, die durchsetzungsstark und belastbar ist.

Zudem werden erwartet:

- die Fähigkeit betriebswirtschaftliche Steuerungsmodelle, insbesondere das Verwaltungscontrolling, anzuwenden sowie weiterzuentwickeln,
- die Führungserfahrungen, um die Organisation und das Personal der niedersächsischen Landentwicklungsverwaltung erfolgreich durch den demografischen Wandel der kommenden Jahre zu führen,
- persönliche Eigenschaften wie Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz, sowie Teamfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrungen. Dies kann aber in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des Aktenzeichens 402-03041-1000 (bei Bewerbungen aus dem öffentlichen Dienst bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Nennung der Ansprechperson in der jeweiligen Personaldienststelle mit E-Mail-Adresse) **bis zum 11. 2. 2018** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Ihnen Herr Dosch, Tel. 0511 120-2147, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Becker, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an ref402-personal@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 3/2018 S. 56

Bekanntmachungen der Kommunen

I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg (Weser), und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz

vom 16.1.2007

(Nds. MBl. Nr. 3/2007, S. 66—69, S. 76—77)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 2 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016 (Nds. GVBl. S. 114), verordnet der Landkreis Nienburg (Weser) im Einvernehmen mit dem Landkreis Diepholz:

Artikel 1

Änderungen des Verordnungstextes

1. Der Name der Verordnung wird hinter dem Wort „Naturschutzgebiet“ um die NSG-Nummer „HA 208“ ergänzt.
2. § 1 Abs. 3 Satz 5 wird am Satzanfang nach der Formulierung „Sie können“ um die Wörter „von jedermann“ ergänzt.
3. In § 1 Abs. 3 Satz 5 wird die Formulierung „und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Hannover—Hildesheim,“ gestrichen.
4. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das NSG liegt vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet ‚Diepholzer Moorniederung‘ (3418-401) (40) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).“

5. In § 1 Abs. 5 wird die Größenangabe des NSG von „ca. 3 263 ha“ auf „ca. 3 291 ha“ angepasst.
6. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes ‚Natura 2000‘; die Unterschutzstellung des ‚Uchter Moores‘ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes ‚Diepholzer Moorniederung‘ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet ‚Diepholzer Moorniederung‘ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.“
7. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 c) wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
9. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
10. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 wird die Formulierung „Wert bestimmend“ durch „wertbestimmend“ ersetzt.
11. In § 2 Abs. 5 wird nach „Erhaltungsziele“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
12. § 2 Abs. 5 wird nach der Begrifflichkeit „Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen“ wie folgt neu gefasst:
„kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.“
13. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege — Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.“

14. In § 3 Abs. 2 wird „§ 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG“ durch „§ 16 Abs. 2 Satz 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ ersetzt.
15. In § 3 Abs. 3 wird die Formulierung „Darüber hinaus werden gemäß § 24 Abs. 3 NNatG folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:“ durch die Worte „Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:“ ersetzt.
16. In § 4 Abs. 1 wird die Formulierung „des § 24 Abs. 2 NNatG und“ gestrichen.
17. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Strassen“ durch „Straßen“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „Grundsätzen“ die Formulierung „des NWG“ ersetzt durch „des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Nds. Wassergesetzes (NWG)“.
19. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird nach „§ 33“ die Bezeichnung „Nds. Jagdgesetz“ eingefügt.
20. In § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird die Gesetzesabkürzung „NJagdG“ in Klammern gesetzt.
21. In § 4 Abs. 5 wird nach „§ 11“ die Bezeichnung „Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ eingefügt.
22. In § 4 Abs. 5 wird die Gesetzesabkürzung „NWaldLG“ in Klammern gesetzt.
23. In § 4 Abs. 7 Nr. 3 wird „§ 17 NNatG“ durch „§ 10 NAGBNatSchG“ ersetzt.
24. In § 5 Abs. 2 wird hinter dem Begriff „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Gesetzesabkürzung „(VwVfG)“ eingefügt.
25. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.
 - (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.“
26. Es wird ein neuer Paragraph 7 „Anordnungsbefugnis“ wie folgt eingefügt:

„§ 7

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zu-

stimmungs- und Erlaubnisvorbehalte sowie Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.“

27. Durch das Einfügen des neuen Paragraphens 7 wird die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen angepasst.
28. § 9 (ehemals § 8) wird von „Verstöße“ in „Ordnungswidrigkeiten“ umbenannt.
29. § 9 (ehemals § 8) wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt, eine Erlaubnis gemäß § 5 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung nach § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 2 bis 5 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Änderung der Karten zum Naturschutzgebiet

1. Die „Karte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet ‚Uchter Moor‘“ wird durch die „Karte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 ‚Uchter Moor‘“ ergänzt.
2. Die „Übersichtskarte zur Verordnung vom 16.1.2007 über das Naturschutzgebiet ‚Uchter Moor‘“ wird durch die „Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das Naturschutzgebiet HA 208 ‚Uchter Moor‘“ ergänzt.

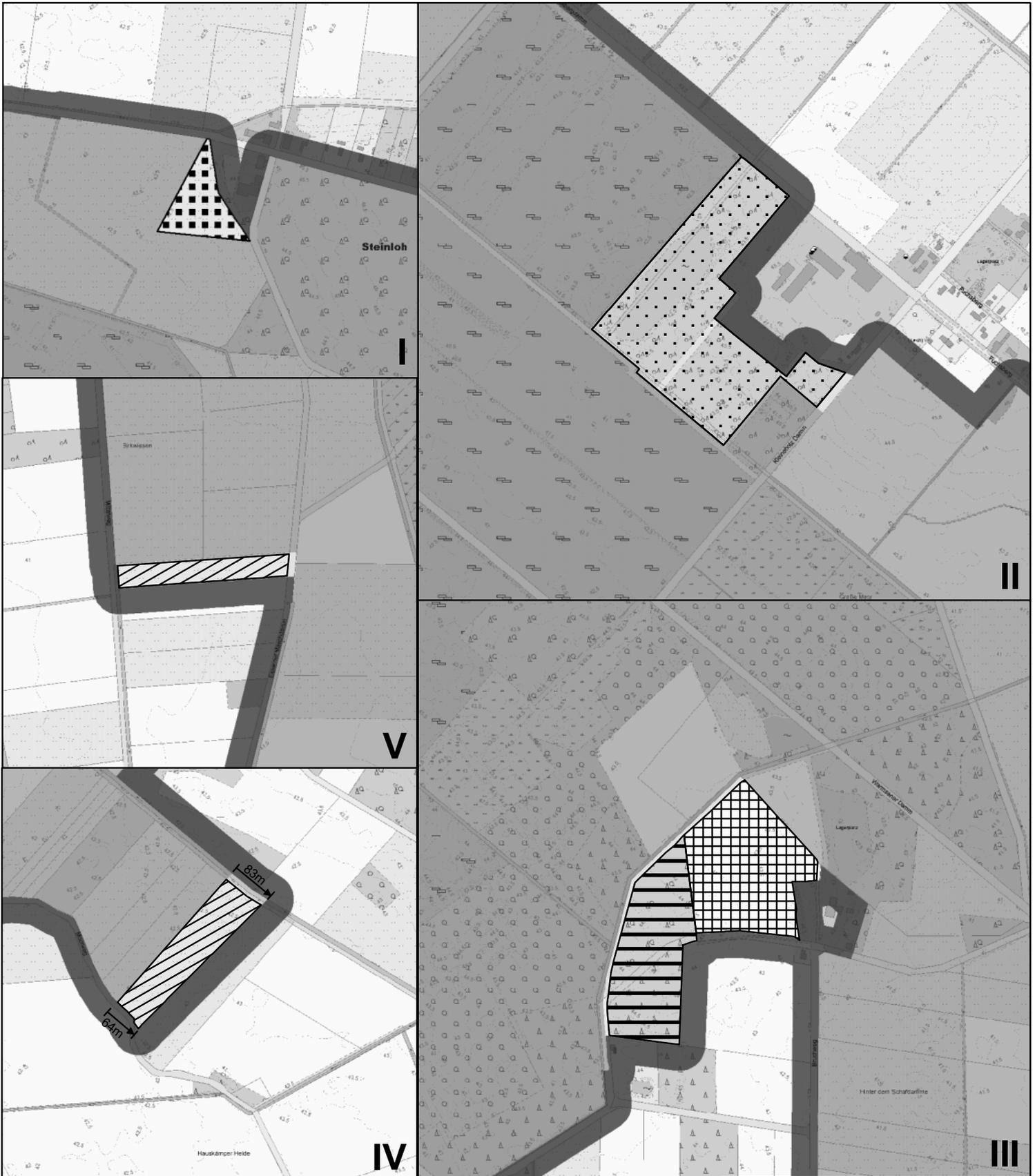
Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet. Sie tritt an dem Kalendertag, der nach dem Tag der spätesten Verkündung liegt, in Kraft.

Nienburg, den 18.12.2017
Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat



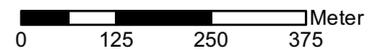
Karte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das

Naturschutzgebiet HA 208 "Uchter Moor"

Landkreis **Nienburg/Weser**
 Samtgemeinde **Uchte**
 Mitgliedsgemeinde **Flecken Uchte**
 Mitgliedsgemeinde **Flecken Diepenau**
 Mitgliedsgemeinde **Warmßen**

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes
-  **Naturschutzgebiet "Uchter Moor" in der Fassung der Verordnung vom 16.1.2007**
-  **potenzieller Wiedervernässungsbereich**
-  **Forstwirtschaftsfläche**
-  **Grünland**
-  **Acker "A I" (auf Mineralboden)**
-  **Stilllegung (auf Hochmoorboden)**

Maßstab 1:10.000

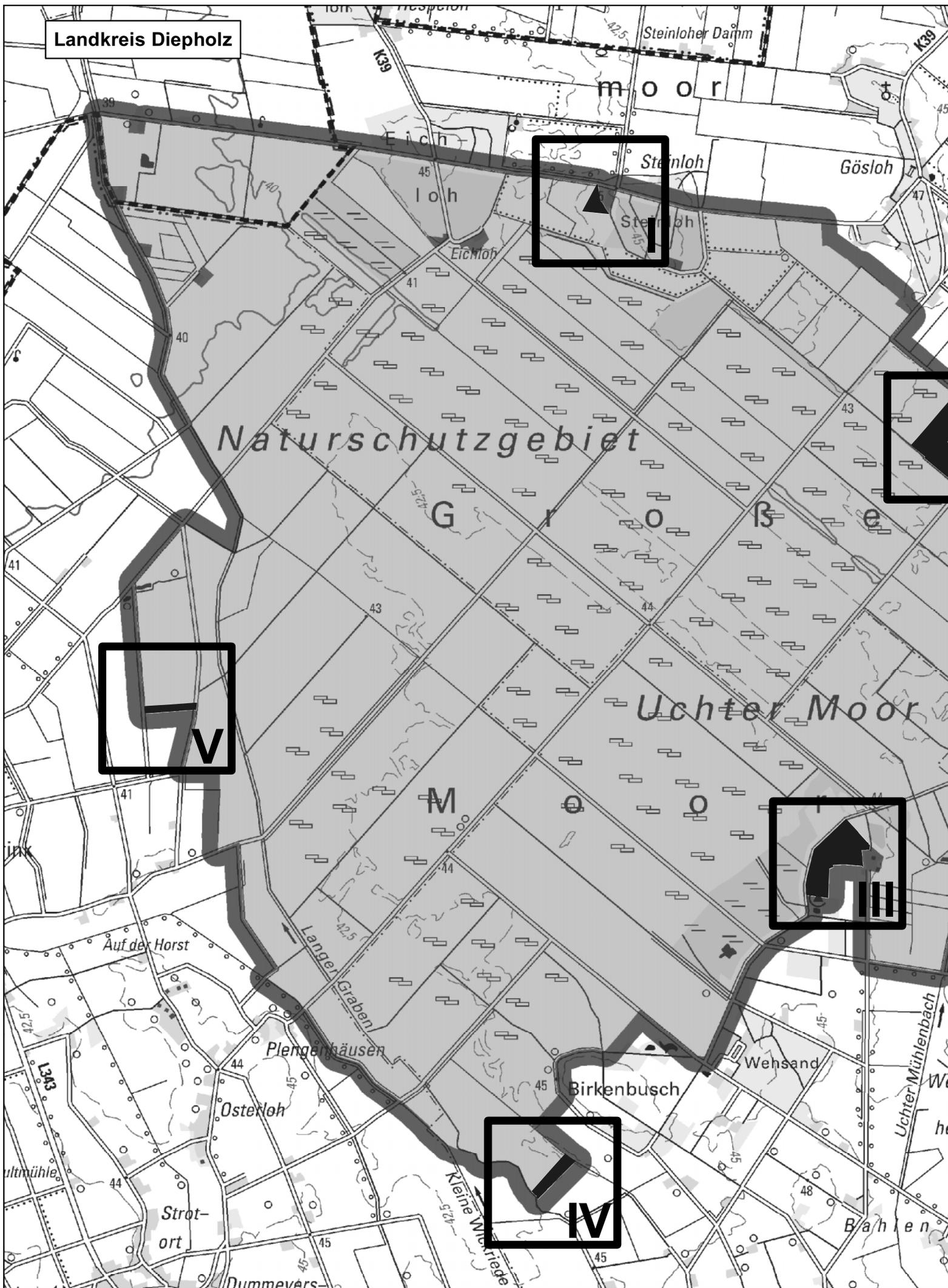


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017



Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT

Kohlmeier



Landkreis Diepholz

moor

Naturschutzgebiet

G I O ß e

Uchter Moor

V

III

IV

Auf der Horst

Langer Graben

Plengenhausen

Birkenbusch

Wehsand

Osterloh

Strotort

Dummevers

Uchter Mühlentbach

Bahnen

K39

K39

45

42.5

41

43

44

44

45

44

45

45

47

43

45

45

48

41

41

44

45

45

45

Landkreis Nienburg/Weser

Übersichtskarte zur I. Änderungsverordnung vom 18.12.2017 über das

Naturschutzgebiet HA 208 "Uchter Moor"

Landkreis	Nienburg/Weser
Samtgemeinde	Uchte
Mitgliedsgemeinde	Flecken Uchte
Mitgliedsgemeinde	Flecken Diepenau
Mitgliedsgemeinde	Warmßen
Landkreis	Diepholz
Gemeinde	Wagenfeld

-  **Grenze des Naturschutzgebietes**
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes
-  **Landkreisgrenze**
-  **Naturschutzgebiet "Uchter Moor" in der Fassung der Verordnung vom 16.1.2007**
-  **Erweiterungsbereich zum NSG "Uchter Moor" nach der I. Änderungsverordnung**

Maßstab 1:30.000

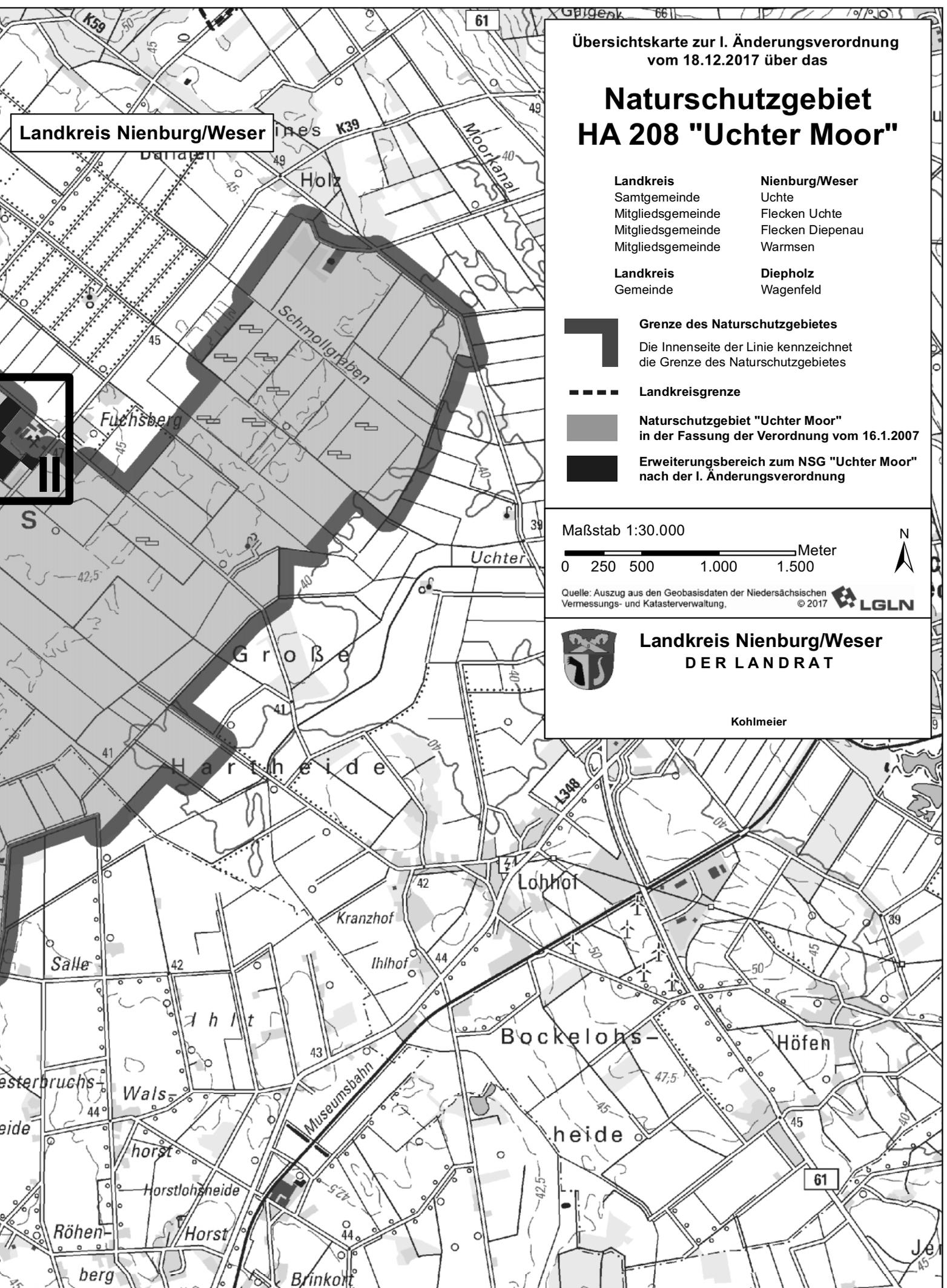


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



Landkreis Nienburg/Weser
DER LANDRAT

Kohlmeier



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten